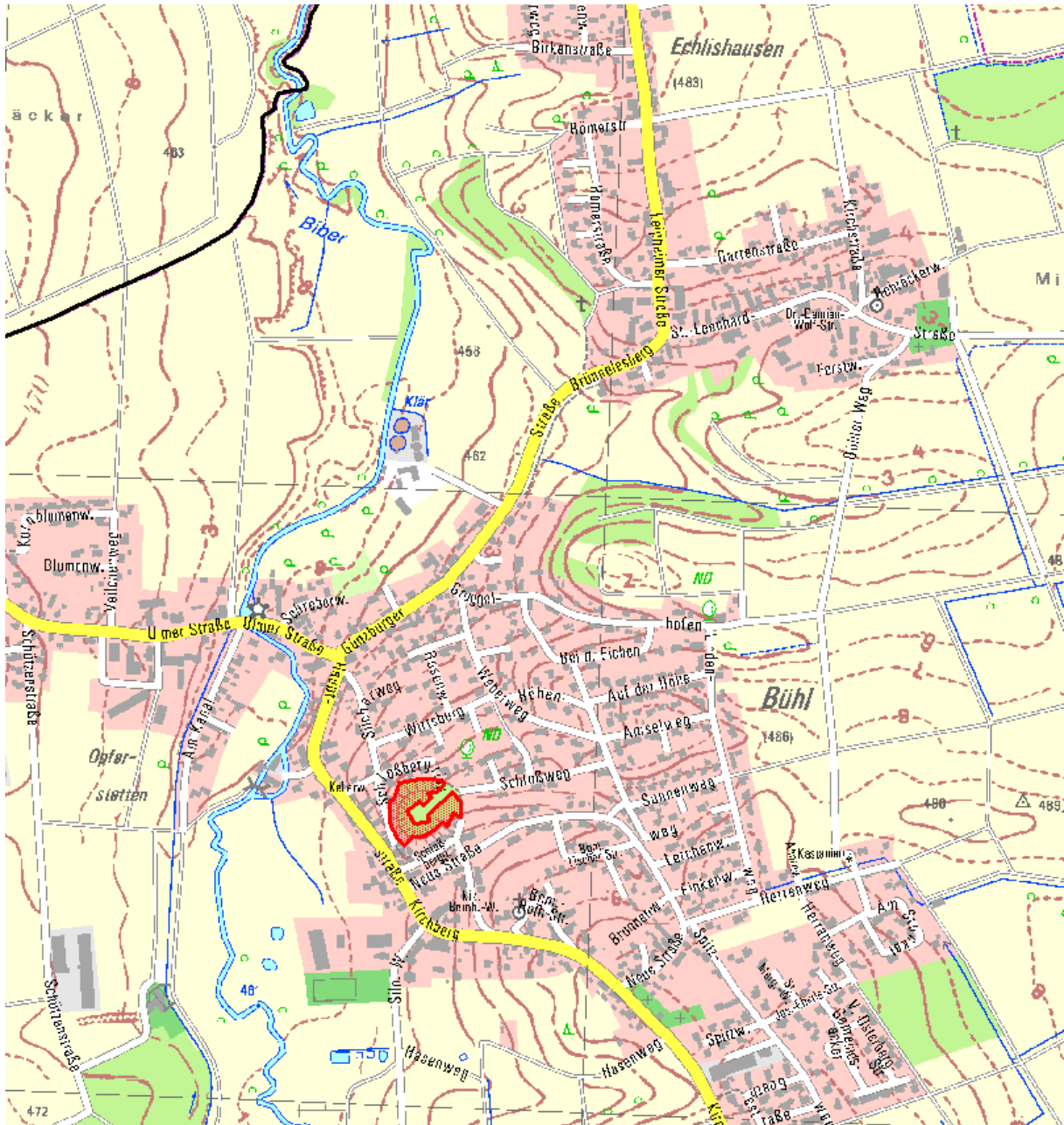


Der Landschaftsbestandteil „Schlossberg in Bühl“

ist ein Baumbestand (einschließlich Strauch- und Krautschicht) von hervorragender Schönheit und ein markantes, den Landschaftsraum bzw. das Ortsbild prägendes Element mit heimatkundlicher und historischer Bedeutung. Seine ökologische Funktion ist Grundlage für eine vielfältige Lebensgemeinschaft aus heimischen Tier- und Pflanzenarten.



V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Günzburg
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Schloßberg in Bühl"
Vom 24. März 1994

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Nov. 1993 (GVBl. S. 833) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28. Februar 1994 Nr. 820-8632.1/271 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Baumbestand einschließlich Strauch- und Krautschicht am Schloßberg in Bühl, Gemeinde Bibertal, wird unter der Bezeichnung "Schloßberg in Bühl" als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,65 ha. Er umfaßt den größten Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2 und einen kleinen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1 der Gemarkung Bühl.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Baumbestand
 - wegen seiner hervorragenden Schönheit als markantes, den Landschaftsraum bzw. das Ortsbild prägendes Element und
 - wegen seiner ökologischen Funktion als Grundlage für eine vielfältige Lebensgemeinschaft aus heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - wegen seiner heimatkundlichen und historischen Bedeutungzu bewahren.
- (2) Die Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder auch nur die indirekte Beeinträchtigung des Landschaftsbestandteiles sind verboten, dazu gehören insbesondere:
 - a) den Waldbestand zu verändern, Rodungen, Kahlhiebe oder Abholzungen vorzunehmen oder den Waldbestand umzuwandeln;

- b) die Bewirtschaftung des Waldbestandes zu intensivieren, u.a. durch Änderung des differenzierten Altersaufbaus;
- c) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
- d) die Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- f) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
- g) Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
- h) zu zelten, in Gruppen zu lagern, Feuer zu machen, Abfälle wegzuerwerfen oder zurückzulassen oder das Gelände auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
- i) die Wurzelzonen des Gehölzbestandes zu schädigen, u.a. durch
 - Aufbringen von organischem oder anorganischem Dünger sowie Pflanzenschutzmitteln,
 - Beeinträchtigung oder Beseitigung der Krautschicht,
 - Abstellen von Maschinen oder sonstigen Gegenständen,
 - Nutzung als Park- oder Abstellplatz oder
 - Befahren mit Fahrzeugen;
- j) Draht- und Rohrleitungen zu errichten;
- k) die Stamm- und Astbereiche zu beschädigen;
- l) Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Bäumen anzubringen;
- m) eine andere als die in § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Genehmigung

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs.2 kann das Landratsamt Günzburg unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.
- (2) Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles dienen,
2. die rechtmäßige Benutzung sowie Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Privatwege,
3. die der Sicherung des Verkehrs dienenden notwendigen Maßnahmen,
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung, Erneuerung, Verbesserung, Sicherung und Unterhaltung der im Nordosten des Schutzgebietes unterirdisch geführten Stromversorgungsleitungen (zwei 1-kV-Kabelleitungen) der Lech-Elektrizitätswerke AG. Augsburg,
5. Maßnahmen zur Sicherung, Unterhaltung und Verbesserung von Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen und vom Landratsamt als untere Naturschutzbehörde angeordnet wurden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchst. a - m den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes entfernt, zerstört, verändert oder indirekt beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 4 Abs.2 nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.



Günzburg, den 24. März 1994
Landratsamt Günzburg:

Dr. Simnacher
Landrat